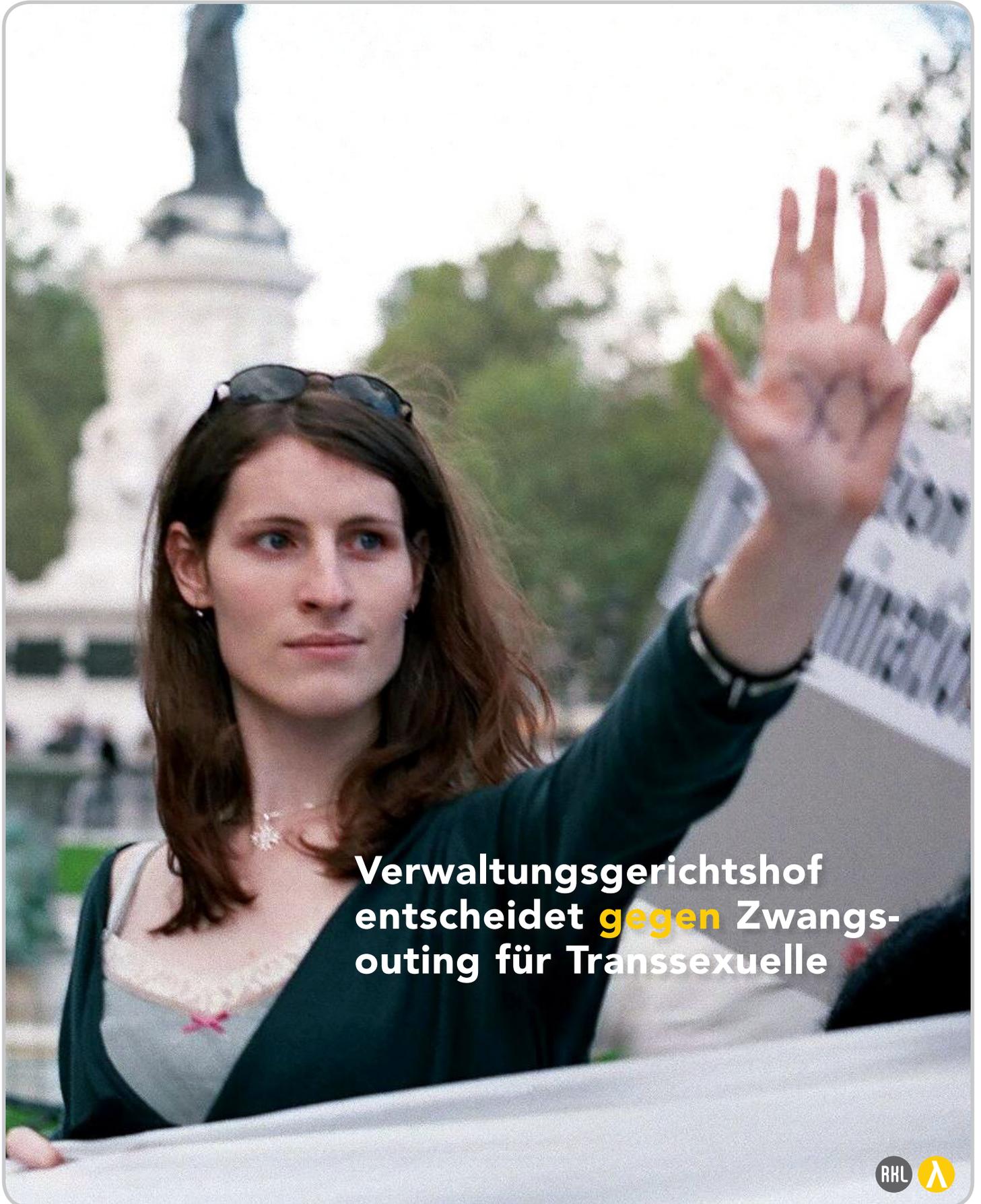




JUSAMANDI

01/2011 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht



Verwaltungsgerichtshof
entscheidet **gegen** Zwangs-
outing für Transsexuelle



Heiratsurkunde

Verwaltungsgerichtshof entscheidet gegen Zwangsoouting für Transsexuelle

Der Verwaltungsgerichtshof hat gegen das Zwangsoouting transsexueller Menschen durch Heiratsurkunden entschieden. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, zeigt sich erfreut.

➔ Seit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Jahr 2006 müssen sich verheiratete Transsexuelle nicht mehr scheiden lassen, um in ihrem neuen Geschlecht anerkannt zu werden. Sie dürfen verheiratet bleiben und erhalten alle ihre Dokumente und Urkunden auf ihren neuen Namen und mit ihrem neuen Geschlecht.

Auch in der Heiratsurkunde werden diese Änderungen vorgenommen. Weil aber die Innenministerin die Personenstandsverordnung nicht an die neue Rechtslage angepasst hat, werden die (nach der Geschlechtsanpassung eines Partners) nun gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Heiratsurkunde weiterhin als „Mann“ und „Frau“ bezeichnet. Das ist nicht nur eine falsche Beurkundung sondern führt auch zu einem ungewollten Outing des transsexuellen Ehepartners überall dort, wo er/sie die Heiratsurkunde vorlegt.

Denn, wenn in einer österreichischen Heiratsurkunde (wie zumeist an den Vornamen ersichtlich) zwei Männer oder zwei Frauen als miteinander verheiratet ausgewiesen werden, so kann es sich (weil die gleichgeschlechtliche Eheschließung hierzulande immer noch nicht möglich ist) nur um eine transsexuelle Ehe handeln, in der einer der Partner früher ein anderes Geschlecht hatte.

Widerstand im Innenministerium?

Wird nun eine der beiden Frauen in der Heiratsurkunde als „Mann“ bezeichnet (oder einer der beiden Männer als „Frau“), so ist damit

offenbart, wer der beiden Ehegatten der transsexuelle Teil ist, wer früher ein anderes Geschlecht hatte. Transsexuelle Ehepartner müssen ihre Transsexualität daher immer dann offenbaren, wenn sie die Heiratsurkunde vorlegen (müssen). Ein Umstand, den der Europäische Menschenrechtsgerichtshof bereits vor Jahren als menschenrechtswidrig erkannte (*B. v France* 1992). Der Verwaltungsgerichtshof hat dem nun Rechnung getragen und entschieden, dass die von der Innenministerin vorgegebenen Formulare, die die Ehepartner als „Mann“ und „Frau“ ausweisen, in solchen Fällen nicht zu verwenden sind (VwGH 29.11.2010, 2010/17/0042).

Im Vorjahr wurde (erkennbar auf Grund dieses Beschwerdefalls) die Personenstandsverordnung geändert. Die Ehepartner sind jetzt nicht mehr mit „Mann“ und „Frau“ zu bezeichnen. Dafür hat die Innenministerin stattdessen angeordnet, dass der (frühere) Mann auf der Heiratsurkunde immer als erstes genannt muss und die (frühere) Frau immer an zweiter Stelle. Damit ist wieder erkennbar, wer bei dem gleichgeschlechtlichen Ehepaar der transsexuelle Ehepartner ist und wird dieser damit wieder geoutet.

„Wir sind dem Verwaltungsgerichtshof für diese Entscheidung sehr dankbar und hoffen, dass im Innenministerium Vernunft einkehrt und nicht, wie beim Operationszwang, ein zweiter Rechtsgang notwendig wird“, sagt der Präsident des RKL und Anwalt der Beschwerdeführerin *Dr. Helmut Graupner*. ●

ERKLÄRUNG

Erwachsene Kinder und Harry Potter als Kinderporno?

Eine neue EU-Richtlinie soll Pornografie, Kunst und Pubertätskomödien verbieten. Die deutschsprachige Sexualwissenschaft schlägt Alarm.

➔ Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine „Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ sieht nicht nur (die breit diskutierten) Internetsperren vor sondern verpflichtet die 27 Mitgliedstaaten auch zur (bislang öffentlich noch gar nicht problematisierten) Kriminalisierung von Erotika mit Erwachsenen und von gängigen Spielfilmen. Verboten wird dabei nicht nur Pornografie sondern jede Darstellung sexueller Vorgänge. Es gibt keine Ausnahme für Kunst oder Wissenschaft. Verboten werden daher auch weltberühmte Spielfilme wie die „Blechtrommel“ oder übliche Pubertätskomödien wie „Eis am Stiel“, ja sogar der neue Harry-Potter-Film. Straftatbar wird auch der private Besitz solcher Filme, samt Anzeigeverpflichtung für jedermann. Diese absurden Maßnahmen gefährden die wirksame Verfolgung wirklicher Kinderpornographie, zu deren Bekämpfung den Behörden, immer weniger Ressourcen bleiben.

Die deutschsprachigen sexualwissenschaftlichen Gesellschaften schlagen jetzt mit einer gemeinsamen Erklärung Alarm. In dieser Erklärung, die an alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments, an die Europäische Kommission und an den Ministerrat versandt wurde, appellieren die *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS)*, die *Deutsche Gesellschaft für Geschlechtererziehung (DGG)*, die *Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin und Sexualtherapie (DGSMT)*, die *Deutsche Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung (DGSS)*, die *Gesellschaft für Sexualwissenschaft (GSW)* und die *Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)*, nicht zuletzt gerade im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der wirklichen Kinderpornographie, diese absurde Zensur, die sogar noch die äusserst repressive U.S.-amerikanische Gesetzgebung in den Schatten stellt, aus der Richtlinie zu streichen.

Die Erklärung im vollen Wortlaut findet sich auf www.oegs.or.at. ●

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

VwGH: Pröll muss über Rosa Winkel des Namensrechts entscheiden

Landeshauptmann Pröll hat sich mit einer besonders zynischen Begründung vor einer Entscheidung über die Kennzeichnung homosexueller Paare durch eine eigene, besondere Namenskategorie gedrückt. Der Verwaltungsgerichtshof hat ihm nun die Entscheidung aufgetragen. Das Rechtskomitee LAMBDA, zeigt sich erfreut und dankt dem Verwaltungsgerichtshof für die rasche Entscheidung.

➔ Seit 1. Jänner 2010 können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft auch in Österreich eintragen lassen. Die Bundesregierung hat dieses erfreuliche Ereignis für homosexuelle Paare mit einer besonderen Bosheit versehen. Wer eine eingetragene Partnerschaft eingeht, soll seinen Familiennamen verlieren und stattdessen fortan einen „Nachnamen“ tragen. Die Namenskategorie „Nachname“ wurde neu und nur für eingetragene, also gleichgeschlechtliche, Paare geschaffen. Solche „Nachnamen“ kennzeichnen also ihre TrägerInnen als homosexuell. „Nachnamen“ als eigene Namenskategorie nur für eingetragene PartnerInnen, gegenüber der Kategorie „Familiennamen“ für alle anderen Menschen stellt den „Rosa Winkel“ des Namensrechts dar.

Die letzte in Österreich erfolgte Kennzeichnung einer Bevölkerungsgruppe durch Namen erfolgte durch die *Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen* aus dem Jahr 1939. Angeordnet wurde damals bekanntlich die Kennzeichnung von Juden durch die Pflichtvornamen Israel bzw. Sara ...

Die beiden Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof, ein Österreicher und ein Philippino, sind im Vorjahr eine eingetragene Partnerschaft miteinander eingegangen. Der philippinische Staatsbürger hat zweifellos nach wie vor einen Familiennamen, weil sich sein Name nach philippinischem Recht bestimmt. Und auch der österreichische Staatsbürger möchte festgestellt wissen, dass er, wie sein Partner auch, nach wie vor einen Familiennamen hat, und nicht die staatliche

Homo-Kennzeichnung „Nachname“. Die beiden Beschwerdeführer haben eine Partnerschaftsurkunde beantragt, in der ihre Namen nicht als „Nachnamen“ sondern als „Familiennamen“ ausgewiesen sind.

Familien- & Nachname das Gleiche?

Der Landeshauptmann von Niederösterreich, Erwin Pröll, hat diese Anträge zurückgewiesen. Obwohl es gerade seine Partei, die ÖVP, war, die in der Bundesregierung die Kennzeichnung homosexueller Paare durchgesetzt hat, um (wie es in der Regierungsvorlage heißt) den Unterschied zwischen Ehe und EP zu unterstreichen, argumentierte er jetzt damit, dass Familien- und Nachname ohnehin Synonyme, also das Gleiche (!) seien. Die Beschwerdeführer seien durch den Nachnamen also nicht benachteiligt und hätten kein Recht, eine andere Partnerschaftsurkunde zu verlangen. Der Verwaltungsgerichtshof hat die beiden Bescheide Prölls jetzt aufgehoben, ausgesprochen, dass die Partner sehr wohl ein Recht auf eine (grund)rechtskonforme Partnerschaftsurkunde haben sowie dem Landeshauptmann aufgetragen, sich mit den Argumenten der Beschwerdeführer auseinanderzusetzen und inhaltlich darüber zu entscheiden, ob sie nun einen Nach- oder einen Familiennamen haben (VwGH 10.01.2011, 2010/17/0182, VwGH 10.01.2011, 2010/17/0183). Außerdem machte er klar, dass für den Namen des philippinischen Staatsbürgers jedenfalls philippinisches Recht gilt (VwGH 10.01.2011, 2010/17/0183).

„Prölls Vorgehen war an Zynismus kaum zu überbieten“, sagt der Präsident des RKL und Anwalt der Beschwerdeführer Dr. Helmut Graupner, „Dankenswerterweise hat ihn das Höchstgericht klar, deutlich und bemerkenswert rasch in die Schranken gewiesen“. ●



HG Maxingstraße 22-24/4/9 A-1130 Wien
Telefon/Fax +43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen auch zugelassen in der Tschechischen Republik

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der Internat. Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WASL).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

LOGO / INTERNET GRAPHIKDESIGN

ARCHITEKTUR- PHOTOGRAPHIE

MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333

www.hierner.info



RKL Rechtsberatung durch qualifizierte JuristInnen

jeden Donnerstag 19.00-20.00

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle **COURAGE**, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien
Vor Anmeldung: 01/5856966

kostenlos – anonym

Premiumservice für IBM-MitarbeiterInnen

American Discount

more books. more magazines. more sports... more dreams

4 bookshops

VIENNA AIRPORT TRANSIT
Gate A + Gate B + Gate C + Plaza

more bookshops

Annenpassage
8010 Graz
T +43-316-832 324

Rechte Wienzeile 5
A 1040 Wien
T/F +43-1-587 57 72



Neubaugasse 39
A 1070 Wien
T +43-1-523 37 07

EFS

Jugendliche und junge Erwachsene sind keine Kinder

Nach den deutsch sprachigen sexualwissenschaftlichen Gesellschaften kritisiert auch der europ. Dachverband der Sexologen die neue EU-Kinderpornografie-Richtlinie, die Pornografie mit Erwachsenen, Kunst und Pubertätskomödien verbieten soll.

→ Die deutschsprachigen sexualwissenschaftlichen Gesellschaften haben mit einer gemeinsamen Erklärung Alarm geschlagen (siehe den Bericht Seite 2). Jetzt kritisiert auch die European Federation of Sexology (EFS) (www.europeansexology.org) die überbordende Kriminalisierung als ethisch nicht gerechtfertigt und willkürlich.

Der gesamteuropäische Dachverband der Sexologen kritisiert insbesondere die Kriminalisierung erwachsener Darsteller, die wie unter 18 Jahre aussehen, als unexakt und subjektiv. Das Verbot von künstlerischen und anderen Abbildungen wiederum, in denen tatsächlich unter 18jährige nackt oder in als „sexuell“ interpretierten Positionen zu sehen sind, würde jede sexuelle Äußerung von Personen unter 18 zensieren. Junge Menschen, so die europäischen Sexologen, müssen aber die Freiheit haben, ihre eigene Sexualität in ihren eigenen Räumlichkeiten sowie in

Kunst und Literatur legal abzubilden.

Ethisch ungerechtfertigt und willkürlich

Weiters heisst es in der Erklärung: „Durch die Kriminalisierung aller Darstellungen von Sexualität, wenn eine Person unter 18 Jahre alt ist, negiert die Richtlinie die Sexualität von Kindern und Jugendlichen. Die vorgeschlagene Richtlinie schafft eine Grauzone, in der es äussert schwer wird, zwischen Recht und Unrecht unterscheiden zu können. Aus ethischer Sicht ist nichts Falsches an erotischen Bildern oder Kunst, die niemandem schaden.“

Die europäischen Sexualwissenschaftler fordern stattdessen die Bekämpfung des tatsächlichen Schadens und wirksame Hilfe und Unterstützung der Opfer der wirklichen Kinderpornographie. Dazu sei insbesondere auch die erforderliche sexualwissenschaftliche Kompetenz in den betreffenden Berufsgruppen sicherzustellen.

Schließlich ruft die European Federation of Sexology (EFS) das EU-Parlament dazu auf, für eine sexpositive Politik einzutreten, um die erforderliche Sexualerziehung und die Sozialisierung des Sexualverhaltens sowie die Entwicklung von Kompetenzen für sicheren Sex in der europäischen Bevölkerung zu sichern.

Die Erklärung im vollen Wortlaut findet sich auf www.rklambda.at.



Das RKL Kuratorium

→ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Psychosoziale Intervention u. Kommunikationsforschung (PsyKo), Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Lib. Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → Labg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldir. f.d. öff. Sicherheit; → BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI → Mag. **Karin Gastingner**, BM für Justiz a.D.; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → Dr. **Barbara Helige**, Vormalige Präs. Richtervereinigung; → NRAbg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin für Menschenrechte u. Genderfragen; → Dr. **Judith Hutterer**, Präs. d. Öst. Aids-Komitees; → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring; → **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österr.; → Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR → Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Inst. für Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr., Amnesty Int. Österreich; → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; → Labg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → BM a. D. Mag.^a **Barbara Prammer**, Präsident des Nationalrates; → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; → NRAbg. a. D. Dr. **Peter Schieder**, Ehrenpräs. d. Parlamentar. Versammlung des Europarates → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwält d. Stadt Wien; → Labg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; → Rainer **Ernst Schütz**, Präs. des Clubs unabh. Liberaler (CULTUS), Wien; → NRAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin; → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig-Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Ges. für Sexualforschung; → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrecht der Richtervereinigung

SPONSOREN



IMPRESSUM

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; Herstellungs- und Verlagsort: Wien
Erscheinungsdatum: 09.03.2011; Titelfoto: Kenji-Baptiste Oikawa/ wikipedia; Layout: Michael Hierner, www.hierner.info

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: Mitglieder des Vorstands: Dr. Helmut Graupner (Präsident), Walter Dietz (Generalsekretär), RA Dr. Michaela Tulipan (Finanzreferentin), Harald Schilcher, Dr. Heinz Tettinek, Rolf Andréll. Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA. Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratsitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu). IBM is a registered trademark of International Business Machines Corp.